

Erweiterung der Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ab 27. April 2020

Am 15. April 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die Kontaktbeschränkungen aufrechterhalten werden und Kindertageseinrichtungen bis auf weiteres geschlossen bleiben. Oberste Priorität hat, eine zweite sich rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern.

In den Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den Vorgaben des Landes Notbetreuungen organisiert. Diese ist Kindern aus den Kindertageseinrichtungen vorbehalten, deren **beide** Eltern, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur, Rundfunk und Presse sowie die Lebensmittelbranche. Neben den Eltern, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten, haben ab 27. April 2020 auch die Eltern Anspruch auf Notbetreuung, wenn beide Erziehungsberechtigten bzw. der/die Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben **und** für ihren Arbeitgeber dort als unabhömmlich gelten. Eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

Durch die weitgehende Öffnung einerseits und die hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheidet die Stadt Vellberg nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Eltern, die für sich solch einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels beiliegenden Formblatts samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt beim Rathaus zur Notfallbetreuung anzumelden. Wenn Sie die Notfallbetreuung ab Montag, 27. April 2020 benötigen, muss Ihr Antrag bis spätestens Donnerstag, 23. April im Rathaus vorliegen.

In den Einrichtungen, in denen die Notbetreuung stattfindet, gelten verschärfte Hygienestandards. Kinder mit Symptomen werden von der Betreuung ausgeschlossen. Bei Bedarf können Fiebermessungen vorgenommen werden.

Bei Rückfragen können Sie sich an die Leitungen der Kindergärten und die Stadtverwaltung wenden.

Vellberg, 21. April 2020



Ute Zöll
Bürgermeisterin